Tierschutzverein
für den Kreis Düren e.V.

Satzung

I. Name, Sitz und Zweck des Vereines

§ 1

(1) Der Verein führt den Namen "Tierschutzverein für den Kreis Düren e. V."

(2) Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Düren und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düren unter der Nr. VR 405 eingetragen.

(3) Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf das Gebiet des Kreises Düren. Darüber hinaus kann der Verein im Rahmen des regionalen, überregionalen, des Landes-, Bundes- und EU-Tierschutzes tätig werden. Dazu gehört auch die Mitgliedschaft in überregionalen Tierschutzvereinen und Tierschutzverbänden. Innerhalb des Tätigkeitsbereiches kann der Verein Zweiggruppen und Jugendgruppen errichten.

§ 2

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Soweit es der Erfüllung der genannten Ziele dienlich ist, ist der Verein auch zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie der Erziehungs-, Volks- und Berufsbildung berechtigt.

(3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Vertretung des Tierschutzgedankens nach den geltenden Vorschriften
- Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel, um damit Verständnis für das Wesen der Tiere zu erwecken,
- Förderung des Wohlergehens der Tiere, insbesondere das Bestreben, jede Tierquälerei oder Tiermisshandlung zu verhüten und deren strafrechtliche Verfolgung nach den gesetzlichen Bestimmungen ohne Ansehen der Person zu veranlassen
- durch Besuche von Seniorenheimen mit Tieren aus dem Tierheim, Ferienfreizeiten für Kinder und Jugendliche zur Förderung des richtigen Umgangs mit Tieren oder durch Tierschutz-Unterricht bzw. Unterrichtsbegleitung in Kindergärten und Schulen.

(4) Der Verein betreibt zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke in Düren ein Tierheim, dessen Betrieb an diese Satzung und an die Tierheimordnung des Deutschen Tierschutzbundes e.V. gebunden ist. Der Betrieb und die Geschäftsführung können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

(5) Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auch auf den Schutz der in gewerblicher Haltung und der in Freiheit lebenden Tiere.

(6) Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder ausländischer Körperschaften zur ideellen und materiellen Förderung des Tierschutzes vornehmen. Die Förderung wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mittel durch Beiträge, Spenden sowie Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins besteht nicht. Der Verein kann seine satzungsmäßigen Aufgaben auch durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO verwirklichen

(7) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, nach bestem Wissen und Können dem Zwecke des Vereins zu dienen und ihn zu fördern.

(8) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(9) Ein Aufwandsersatz für nachgewiesene Kosten, die auf Wunsch des Vorstandes im Interesse des Vereins entstanden sind, ist zulässig. Reisekostenersatz ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig. Das Bestehen eines Arbeitsvertrages mit dem Verein zu tariflichen-, orts- oder branchenüblichen Bedingungen für zu leistende Arbeit wird durch die Mitgliedschaft im Verein nicht berührt.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Der Tierschutzverein für den Kreis Düren e. V. hat

a) Ehrenmitglieder

b) Ordentliche Mitglieder

§ 4

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede natürliche Person erwerben, die nicht gegen Ziele des Tierschutzes verstoßen hat.

(2) Minderjährige ordentliche Mitglieder müssen mindestens 6 Jahre alt sein. Ihr Aufnahmeantrag bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter oder muss von diesen gestellt sein.

(3) Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit. Er gibt dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 5

(1) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Verleihung durch den Vorstand erlangt. Die Mitgliederversammlung wird hierüber informiert.

(2) Ehrenmitglied kann werden, wer sich besondere Verdienste um den Tierschutz im Allgemeinen oder den Verein im Besonderen erworben hat.

§ 6

Ordentliche Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres haben das aktive und ab Vollendung des 18. Lebensjahres das passive Wahlrecht.

§ 7

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

a) Durch Austritt
Der Austritt kann nur zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

b) Durch Ausschluss
Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied

aa) mit der Entrichtung des Jahresbeitrages mehr als drei Monate in Rückstand bleibt;

bb) dem Zwecke des Vereins zuwiderhandelt;

cc) in anderer Art und Weise den Verein, seine Zielsetzung oder sein Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist endgültig. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt zu geben.

c) Durch Tod

§ 8

(1) Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederhauptversammlung bestimmt. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter kann im Einzelfall den Jahresbeitrag ermäßigen oder für ein gesamtes Jahr aussetzen. Jugendliche und Kinder unter 18 Jahren zahlen keinen Beitrag und haben bis 16 Jahre kein Stimmrecht.

(2) Der Beitrag ist innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres, das dem Kalenderjahr entspricht, zu entrichten. Für neue Mitglieder wird der Jahresbeitrag mit der Bestätigung der Aufnahme fällig, unabhängig vom Datum des Beitritts ist der gesamte Jahresbeitrag für das Kalenderjahr zu entrichten.

(3) Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig. Sie besitzen jedoch alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

III. Organe des Vereins

§ 9

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand

§ 10

(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen.

Die Einladung hat der Geschäftsführende Vorstand sämtlichen Mitgliedern, mindestens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin, schriftlich im Vereinsheft, per Briefpost oder per E-Mail zukommen zu lassen.

Die Einladung gilt als zugegangen am 3. Tag nach der Absendung an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift oder E-Mail Adresse. Die Einladung gilt mit Veröffentlichung im Vereinsheft als zugestellt.

(2) Die Einladung der Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung enthalten.

(3) Die Tagesordnung muss enthalten:

a) die Entgegennahme und die Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes;

b) die Entlastung des Vorstandes;

c) nach Ablauf einer Wahlperiode die Wahl des Vorstandes;

d) die Wahl der Finanzprüfer.

(4) Über die Tagesordnung und die Sitzungsleitung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit in einer Vorstandssitzung.

§ 11

Außer der Mitgliederversammlung sind durch den Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn

a) der Vorstand das mit einfacher Mehrheit beschließt;

b) ein Zehntel der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe beantragt. Der Vorstand lädt dann innerhalb von drei Monaten zur außerordentlichen Mitgliederversammlung form- und fristgerecht ein.

§ 12

Mitgliederversammlungen sind nur beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen sind. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 13

1) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, sofern es persönlich anwesend ist. Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

2) Bei Wahlen können auch nicht anwesende Mitglieder das passive Wahlrecht wahrnehmen, insofern sie eine entsprechende schriftliche Erklärung abgegeben haben.

§ 14

(1) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet einfache Stimmenmehrheit der wirksam abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(2) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Versammlungsleiters/in.

(3) Die Abstimmungen sind offen, es sei denn, auf Antrag verlangt 1/3 der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung.

§15

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16

Bei der Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen; sie ist Bestandteil des Protokolls.

IV. Der Vorstand

§ 17

(1) Mitglied des Vorstandes kann nur werden, wer Mitglied im Tierschutzverein für den Kreis Düren e.V. ist.

Der Vorstand besteht aus:

a) dem Vorsitzenden

b) dem stellv. Vorsitzenden

c) dem Finanzvorstand

d) bis zu acht Beisitzern

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich im Rahmen einer Geschäftsordnung festgelegt.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB (Geschäftsführender Vorstand) sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Finanzvorstand. Der Verein wird nach außen durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

(3) Der geschäftsführende Vorstand legt die Richtlinien der Arbeit des Tierschutzvereines fest und ist für die Führung des Tierheimes verantwortlich. Er fällt zwischen den Vorstandssitzungen notwendige wichtige Beschlüsse, die keinen Aufschub dulden. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind dem Vorstand in seiner nächsten Sitzung vorzulegen. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können im Einzelfall über einen Betrag von bis zu 1.000,00 Euro verfügen. (Hinweis: alt in § 19)

(4) Mit Erreichen des 72. Lebensjahrs scheidet ein Mitglied des Vorstandes nach § 26 Abs. 2 BGB automatisch aus seinem Amt aus.

(5) Der Vorstand kann einen Ehrenvorsitzenden wählen.

Zum Ehrenvorsitzenden kann gewählt werden, wer das Amt des Vereinsvorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden in herausragender und besonders verdienstvoller Weise wahrgenommen hat.

Der Ehrenvorsitzende hat das Recht, an Vorstandssitzungen teilzunehmen und steht dem amtierenden Vorstand beratend ohne Stimmrecht zur Verfügung.

Der Ehrenvorsitzende ist Ehrenmitglied im Sinne von § 8 Abs. 3 der Satzung.

§ 18

(1) Alle Ämter werden in der Regel ehrenamtlich geführt. Auslagen können auf Beschluss des Vorstandes nach Maßgabe des § 2 Abs. 9 der Satzung vergütet werden.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 Abs. 2 BGB können ihr Amt haupt- und/oder nebenberuflich ausüben.

(3) Soll das Amt nach § 18 Abs. 2 haupt- oder nebenberuflich ausgeübt werden, muss dies vom Vorstand mit Mehrheit beschlossen werden, wobei das betroffene Vorstandsmitglied nicht an der Abstimmung teilnimmt. Folgend ist ein Vertrag zwischen den Amtsausübenden und dem Tierschutzverein abzuschließen. Über die Inhalte des Vertrages entscheidet der Vorstand mit absoluter Mehrheit der Vorstandsmitglieder, ohne Anwesenheit des Betroffenen bei der Abstimmung.

§ 19

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von vier (4) Jahren gewählt. Die Amtszeit dauert bis zur Neuwahl an. Die Amtszeit nachträglich gewählter Vorstandsmitglieder endet mit der des übrigen Vorstandes.

(2) Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener, auf Antrag 1/3 der anwesenden Mitglieder in geheimer Wahl. Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Wahlzeit der Vorstandsmitglieder endet durch:

a) Ablauf der Wahlzeit
b) Niederlegung des Amtes
c) Abberufung
d) Erreichen der Altersgrenze gem. § 17 Abs. 4.

(4) Die Abberufung kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen, sofern das betreffende Vorstandsmitglied seine Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt hat. Das Vorstandsmitglied muss hierzu schriftlich angehört werden. Ihm wird dazu eine Ausschlussfrist von 14 Tagen eingeräumt. Es kann einen schriftlichen Bescheid verlangen.

(5) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus dem Vorstand aus, so ist innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl durchzuführen.

(6) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so benennt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung als Ersatz ein kommissarisches Vorstandsmitglied.

(7) Ein Rücktritt des Vorstandes insgesamt oder aller Vorstandsmitglieder zur gleichen Zeit ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich. Will der Vorstand zurücktreten, so hat er unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen zur Entgegennahme der Rücktrittserklärung des alten Vorstandes und der Neuwahl eines Vorstandes.

§ 20

(1) Vorstandssitzungen werden vom geschäftsführenden Vorstand nach Bedarf einberufen, mindestens viermal im Jahr.

(2) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung, sofern die Satzung oder eine Geschäftsordnung nicht etwas anderes bestimmen.

V. Zweig- und Jugendgruppen

§ 21

(1) Zur Ausdehnung seiner Arbeit kann der Verein in den Orten seines Tätigkeitsbereiches Zweiggruppen unterhalten.

(2) Die Zweiggruppen unterstehen der Aufsicht des Vorstandes.

(3) Die Zweiggruppen werden intern vom jeweiligen Gruppenleiter geführt, der vom Vorstand ernannt wird. Er übt seine Tätigkeit nach den ihm vom Vorstand erteilten Richtlinien aus. Zur Vertretung des Vereins oder der Zweiggruppen nach außen ist er nicht befugt.

(4) Das Amt des Zweiggruppenleiters erlischt durch Niederlegung oder Abberufung durch den Vorstand.

§ 22

(1) Um den Tierschutzgedanken in der Jugend zu wecken und zu vertiefen, können Jugendgruppen gebildet werden.

(2) Die Leiter der Jugendgruppen werden vom Vorstand ernannt. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein und über die notwendige Eignung verfügen. Sie üben ihre Tätigkeit unter der Aufsicht des Vorstandes aus. Zur Vertretung des Vereins oder der Jugendgruppen nach außen sind sie nicht befugt.

(3) Das Amt des Jugendgruppenleiters erlischt durch Niederlegung oder Abberufung durch den Vorstand.

VI. Finanzprüfung

§ 23

(1) Die Mitgliederversammlung wählt auf ein (1) Jahr zwei Mitglieder zu Finanzprüfern. Die Finanzprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

(2) Den Finanzprüfern sind alle erforderlichen Unterlagen so rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung vorzulegen, dass sie den Finanzprüfbericht erstatten können.

(3) Die Finanzprüfer haben in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich niederzulegen.

VII. Geschäftsjahr

§ 24

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

VIII. Auflösung des Vereins

§ 25

(1) Die Auflösung kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Zur Auflösung ist 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. In der Einladung ist auf das Mehrheitserfordernis hinzuweisen.

(3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, wird der geschäftsführende Vorstand zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47 ff. BGB).

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Landestierschutzverband NRW e. V. und den Deutschen Tierschutzbund e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

(5) Der Beschluss der Auflösung sowie die Ernennung der Liquidatoren ist unverzüglich sofort beim Amtsgericht Düren anzumelden.

IX. Satzungsänderung

§ 26

(1) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden:

(2) Satzungsänderungen müssen unter genauer Bezeichnung der zu ändernden Vorschriften und des Wortlautes der Änderung bzw. Ergänzung auf der Tagesordnung stehen.

Düren den 06.08.2019

Jürgen Plinz	Robert Breuer	Magda Prinz-Bündgens
Vorsitzender	1. stellv. Vorsitzender	Finanzvorstand